Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMEL - BMELBGebV)

BMELBGebV

Ausfertigungsdatum: 13.07.2021

Vollzitat:

"Besondere Gebührenverordnung BMEL vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2874), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juli 2022 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 3 V v. 2.12.2021 | 5126

Hinweis: Änderung durch Art. 3 V v. 6.7.2022 I 1102 (Nr. 25) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch

nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.10.2021 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154), sowie in Verbindung mit § 33 Absatz 3 des Sortenschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 373 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, und § 54 Absatz 3 des Saatgutverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 372 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) erhoben, die aufgrund der folgenden Vorschriften erbracht werden:

- 1. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung,
- 2. Fleischgesetz,
- 3. im Bereich Lebensmittelspezialitäten nach
 - a) dem Lebensmittelspezialitätengesetz, der Lebensmittelspezialitätenverordnung,
 - b) der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABI. L 343 vom 14.12.2012, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABI. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 322 vom 18.12.2018, S. 85) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABI. L 179 vom 19.6.2014, S. 17) in der jeweils geltenden Fassung,

4. im Bereich Ökolandbau nach

- a) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABI. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; L 300 vom 18.10.2014, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABI. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABI. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABI. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2020/1693 (ABI. L 381 vom 13.11.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

5. im Bereich Seefischerei nach

- a) dem Seefischereigesetz, der Seefischereiverordnung,
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABI. L 286 vom 29.10.2008, S. 1; L 22 vom 26.1.2011, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 202/2011 (ABI. L 57 vom 2.3.2011, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABI. L 343 vom 22.12.2009, S. 1; L 149 vom 16.6.2015, S. 23), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1241 (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 105) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABI. L 354 vom 23.12.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 (ABI. L 289 vom 7.11.2003, S. 1), die durch Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- f) der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von

Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 105; L 231 vom 6.9.2019, S. 31), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2013 (ABI. L 415 vom 10.12.2020, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- g) der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABI. L 347 vom 28.12.2017, S. 81), die durch die Verordnung (EU) 2020/2227 (ABI. L 437 vom 28.12.2020, S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- h) der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABI. L 351 vom 28.12.2002, S. 6), die durch die Verordnung (EU) 2016/2336 (ABI. L 354 vom 23.12.2016, S. 1) aufgehoben worden ist,
- 6. im Bereich Tiererzeugnisse-Handelsverbot nach
 - a) dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz,
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABI. L 343 vom 27.12.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABI. L 286 vom 31.10.2009, S. 36), die durch die Verordnung (EU) 2015/1775 (ABI. L 262 vom 7.10.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- 7. Diätverordnung,
- 8. Gentechnikgesetz,
- 9. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch,
- 10. im Bereich Pflanzenschutz nach
 - a) dem Pflanzenschutzgesetz,
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABI. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/383 (ABI. L 74 vom 4.3.2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- 11. Tabakerzeugnisgesetz,
- 12. im Bereich Neuartige Lebensmittel nach
 - a) der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABI. L 327 vom 11.12.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABI. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der Durchführungsverordnung (EU) 2018/456 der Kommission vom 19. März 2018 über die Verfahrensschritte bei der Konsultation zur Bestimmung des Status als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABI. L 77 vom 20.3.2018, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung,
- 13. Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABI. L 70 vom 16.3.2005, S. 1), die

- zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/976 (ABI. L 216 vom 18.6.2021, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- 14. Tierarzneimittelgesetz, Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABI. L 4 vom 7.1.2019, S. 43; L 163 vom 20.6.2019, S. 112; L 326 vom 8.10.2020, S. 15; L 241 vom 8.7.2021, S. 17), in der jeweils geltenden Fassung,
- 15. Tiergesundheitsgesetz, Tierimpfstoff-Verordnung,
- 16. Saatgutverkehrsgesetz, Sortenschutzgesetz,
- 17. Fischetikettierungsgesetz, Fischetikettierungsverordnung, Holzhandels-Sicherungs-Gesetz.

§ 2 Höhe der Gebühren und Bestimmung der Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis. Das Verzeichnis bestimmt zudem die Auslagen nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 Bundesgebührengesetz. Es regelt ferner die Tatbestände für eine Gebühren- und Auslagenbefreiung.
- (2) Die nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu erhebenden Gebühren und Auslagen umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

§ 3 Zeitgebühr

Sofern im Gebühren- und Auslagenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Zeitaufwand von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung, die in der Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung in der am 18. Februar 2021 geltenden Fassung bestimmt sind.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen für gebührenpflichtige Leistungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz und Sortenschutzgesetz

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld bei Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes, die Sortenzulassung, die Verlängerung der Sortenzulassung und die Eintragung eines weiteren Züchters

Die Gebührenschuld entsteht mit Eingang des Antrags beim Bundessortenamt bei folgenden Entscheidungen:

- 1. Entscheidungen über die Erteilung des Sortenschutzes nach § 22 des Sortenschutzgesetzes,
- 2. Entscheidungen über die Sortenzulassung nach § 42 des Saatgutverkehrsgesetzes,
- 3. Entscheidungen über die Verlängerung der Sortenzulassung nach § 36 des Saatgutverkehrsgesetzes und
- Entscheidungen über die Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 des Saatgutverkehrsgesetzes (Nummern 101, 201, 221 und 231 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage).

§ 5 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren (Nummern 102, 104, 202, 203, 204, 206, 222, 232 und 248 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) werden, sofern in diesem nichts anderes bestimmt ist, für jede angefangene Prüfungsperiode erhoben. Hierbei ist der Termin für die Vorlage des Vermehrungsmaterials gleichzeitig der für das Entstehen der Gebührenschuld maßgebende Zeitpunkt, sofern das Bundessortenamt nicht aufgrund artspezifischer Besonderheiten für einzelne Prüfungsperioden und einzelne Pflanzenarten etwas anderes bestimmt.
- (2) Hat der Antragsteller für eine Sorte mehr als eine Nutzungsrichtung oder Anbauweise angegeben, so wird die Gebühr für jede Nutzungsrichtung oder Anbauweise erhoben, für die eine besondere Prüfung notwendig ist.
- (3) Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt die Registerprüfung auf die Erbkomponenten erstreckt, wird für diese Prüfung zusätzlich eine Gebühr nach den Nummern 102 und 202 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage erhoben.

(4) Keine Gebühren werden erhoben für eine Prüfungsperiode, in der das Bundessortenamt die Prüfung der Sorte oder der Erhaltungszüchtung aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund nicht begonnen hat.

§ 6 Jahresgebühren, Überwachungsgebühren

- (1) Die Gebühren für jedes Schutzjahr (Jahresgebühren, Nummer 110 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) oder die Gebühren für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung (Überwachungsgebühren, Nummern 210 und 310 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) sind während der Dauer des Sortenschutzes, der Zulassung der Sorte oder der Eintragung des weiteren Züchters für jedes angefangene Kalenderjahr zu entrichten, das auf das Jahr der Erteilung des Sortenschutzes, der Zulassung oder der Eintragung folgt. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des ersten Tages des jeweils angefangenen Kalenderjahres.
- (2) In den Fällen des § 41 Absatz 2 und 3 des Sortenschutzgesetzes werden bei der Einstufung der Jahresgebühren die Jahre mitgerechnet, um die nach diesen Vorschriften die Dauer des Sortenschutzes zu kürzen ist. Bei der erneuten Zulassung einer Sorte werden die Zeiten der früheren Zulassung bei der Einstufung der Überwachungsgebühren mitgerechnet. Für die Einstufung der Gebühr für die Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung (Nummer 210 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) ist der Zeitpunkt der Zulassung der Sorte maßgebend.
- (3) Ist für eine Sorte eine Jahresgebühr zu entrichten, wird daneben keine Überwachungsgebühr erhoben.
- (4) Sofern der Antragsteller bei der Eintragung als weiterer Züchter einer Sorte von Rebe die Gebühren für die Entscheidung über das Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters und für die Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung (Nummern 231 und 232.2 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) zu entrichten hat, wird daneben für die Eintragung des ersten Klons für diesen Antragsteller keine Gebühr nach Nummer 202.13.1 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage erhoben.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, sind die bis einschließlich zum 30. September 2021 geltenden gebührenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in den Fällen der §§ 4 und 5 Absatz 1 Satz 2, bei denen die jeweilige Gebührenschuld vor dem 1. Oktober 2021 entstanden ist, sind die bis einschließlich zum 30. September 2021 geltenden gebührenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden.
- (2) Für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der neuen gebührenrechtlichen Regelungen erhoben werden, soweit sich die gebührenerhebende Behörde unter Hinweis auf eine bevorstehende Änderung dieser Verordnung eine solche Gebührenfestsetzung ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anlage (zu § 2 Absatz 1)
Gebühren- und Auslagenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 2878 - 2903)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Abschnitt 2

Fleischgesetz (FIG)

Abschnitt 3

Lebensmittelspezialitätengesetz (LSpG), Lebensmittelspezialitätenverordnung (LSpV), Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014

Abschnitt 4

Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Verordnung (EU) 2017/625, Verordnung (EU) 2018/848

Abschnitt 5

Seefischereigesetz (SeeFischG), Seefischereiverordnung (SeefiV),
Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,
Verordnung (EU) 2016/2336, Verordnung (EG) Nr. 1954/2003,
Verordnung (EU) 2019/1241, Verordnung (EU) 2017/2403, Verordnung (EG) Nr. 2347/2002

Abschnitt 6

Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG), Verordnung (EG) Nr. 1523/2007, Verordnung (EG) Nr. 1007/2009

Abschnitt 7

Diätverordnung (DiätV)

Abschnitt 8

Gentechnikgesetz (GenTG)

Abschnitt 9

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Abschnitt 10

Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 11

Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG)

Abschnitt 12

Verordnung (EU) 2015/2283, Durchführungsverordnung (EU) 2018/456

Abschnitt 13

Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Abschnitt 14

Tierarzneimittelgesetz (TAMG), Verordnung (EU) 2019/6

Abschnitt 15

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Tierimpfstoff-Verordnung (TierImpfStV)

Abschnitt 16

Saatgutverkehrsgesetz (SaatG), Sortenschutzgesetz (SortG)

Abschnitt 17

Weitere Gebührenbefreiungen nach Fischetikettierungsgesetz, Fischetikettierungsverordnung, Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Abschnitt 1

Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
	Vorläufige Anerkennung einer Zertifizierungsstelle nach § 43 BioSt-NachV, § 41 Biokraft-NachV	1 100 bis 1 700

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
2	Endgültige Anerkennung einer Zertifizierungsstelle nach § 28 BioSt-NachV, § 26 Biokraft-NachV	2 200 bis 11 000
3	Überwachung einer Zertifizierungsstelle nach § 40 Absatz 1 BioSt-NachV, § 38 Absatz 1 Biokraft-NachV	
3.1	Basisbetrag pro Kontrolle einer Zertifizierungsstelle (Office-Audit)	3 700
3.2	Basisbetrag pro Kontrolle einer Vor-Ort-Kontrolle einer Zertifizierungsstelle in einer Schnittstelle, einem Betrieb oder einer Betriebsstätte, auch im Falle einer Fernbegutachtung (Witness-Audit)	720
3.3	zuzüglich je angefangenem Prüfungstag	290 bis 1 100

Fleischgesetz (FIG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens nach § 3 Absatz 1 FIG	290
2	Vor-Ort-Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen eines Klassifizierungsunternehmens nach § 3 Absatz 1 FIG	
2.1	Basisbetrag pro Vor-Ort-Prüfung	290 bis 630
2.2	zuzüglich je angefangenem Prüfungstag	810
3	Verlängerung der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens nach § 3 Absatz 2 FIG	140
4	Feststellung des Erlöschens der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens nach § 3 Absatz 3 FIG	74

Abschnitt 3

Lebensmittelspezialitätengesetz (LSpG), Lebensmittelspezialitätenverordnung (LSpV), Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Bearbeitung eines Antrags auf Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 49 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, § 2 Absatz 1 Nummer 1 LSpG, §§ 1 und 2 LSpV	800
2	Bearbeitung eines Einspruchs gegen die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 49 Absatz 3, Absatz 4 Unterabsatz 1 bis 3, Absatz 5 und 6, Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3, Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, § 2 Absatz 1 Nummer 2 LSpG, § 1 Absatz 3 und 4 LSpV (nationaler Einspruch)	220
3	Bearbeitung eines Einspruchs gegen die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität aus einem anderen Staat gemäß Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3, Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, § 2 Absatz 1 Nummer 2 LSpG, § 1 Absatz 3 und 4, § 3 LSpV (zwischenstaatlicher Einspruch)	300

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
4	Bearbeitung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 LSpG, § 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 bis 4, §§ 2 und 3 LSpV und in Verbindung mit	210
	 Artikel 53 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 49 bis 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 664/2014 bei nicht geringfügigen Änderungen oder 	
	 Artikel 53 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 2 bis 5, Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 49 bis 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 664/2014 bei geringfügigen Änderungen oder 	
	 Artikel 53 Absatz 1, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 664/2014 bei vorübergehenden Änderungen 	
5	Bearbeitung eines Antrags auf Löschung einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 664/2014 in Verbindung mit den Artikeln 49 bis 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, § 2 Absatz 1 Nummer 3 LSpG, § 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 bis 4, §§ 2 und 3 LSpV	130

Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Verordnung (EU) 2017/625, Verordnung (EU) 2018/848

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Zulassung einer privaten Kontrollstelle nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625	
1.1	Erteilung der Zulassung einer privaten Kontrollstelle	2 200 bis 14 400
1.2	Änderung oder Verlängerung der Zulassung	74 bis 7 200
1.3	Nachträgliche Zulassung oder Abmeldung von Kontrollstellenpersonal oder Änderung des Tätigkeitsumfangs	32 bis 640
2	Genehmigung der Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/848	
2.1	Erteilung einer vorläufigen Genehmigung zur Verwendung einer nichtökologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs	73 bis 700
2.2	Änderung oder Verlängerung der Genehmigung	36 bis 360

Abschnitt 5

Seefischereigesetz (SeeFischG), Seefischereiverordnung (SeefiV), Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, Verordnung (EU) 2016/2336, Verordnung (EG) Nr. 1954/2003, Verordnung (EU) 2019/1241, Verordnung (EU) 2017/2403, Verordnung (EG) Nr. 2347/2002

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über Inhalte der nationalen Verstoßdatei nach § 14a oder § 14b SeeFischG	17
2	Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für Fischereierzeugnisse aus Drittstaaten auf Grundlage einer Anmeldung gemäß Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008	18
3	Erteilung von speziellen Fangerlaubnissen für Baumkurrenliste I oder I + II gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V Teil C Nummer 2.4. der Verordnung (EU) 2019/1241	nach Zeitaufwand
4	Erteilung einer speziellen Fangerlaubnis für Fischereiaufwand in den westlichen Gewässern gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003	nach Zeitaufwand
5	Erteilung einer Fangerlaubnis für gezielte Tiefseefischerei gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2336 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	nach Zeitaufwand
6	Erteilung einer Beifanggenehmigung für Tiefseefischerei gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2336 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	nach Zeitaufwand
7	Erteilung einer Fangerlaubnis für pelagische Fischerei in Schutzgebieten für empfindliche Tiefsee-Habitate gemäß Anhang II Teil A, Nummer 2, 1. Spiegelstrich der Verordnung (EU) 2019/1241	nach Zeitaufwand
8	Erteilung einer speziellen Fangerlaubnis für den Zugang zu internationalen Gewässern gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 2017/2403	nach Zeitaufwand
9	Erteilung einer Ausnahmengenehmigung zur Befreiung vom Siebnetz gemäß § 14 Absatz 5 SeefiV	nach Zeitaufwand
10	 Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 SeefiV für a) die Ausrüstung mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem, b) das elektronische Führen und Übermitteln von Fischereilogbuchdaten oder c) das elektronische Ausfüllen und Übermitteln der Angaben aus der Umlande- und Anlandeerklärung 	nach Zeitaufwand
11	Erteilung einer Fangerlaubnis für die Tiefseefischerei im NEAFC-Bereich gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2336 und in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	nach Zeitaufwand
12	Die Erteilung einer Fangerlaubnis nach § 3 SeeFischG ist gebührenfrei.	
13	Die Erteilung einer Fangerlaubnis für wissenschaftliche Zwecke nach § 7 SeefiV in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ist gebührenfrei.	

Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG), Verordnung (EG) Nr. 1523/2007, Verordnung (EG) Nr. 1007/2009

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Entscheidung über die Zulassung der Ein- oder Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, nach Artikel 3 auch in Verbindung mit im Rahmen der Artikel 4 und 5 erlassenen Rechtsakte, der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007	nach Zeitaufwand
2	Entscheidung über die Zulassung der Einfuhr von Robbenerzeugnissen zum Zeitpunkt oder am Ort der Einfuhr nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a und 2, jeweils auch in Verbindung mit im Rahmen des Absatzes 4, 5 oder 6 erlassenen Rechtsakten, der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009	nach Zeitaufwand
3	Entscheidung über Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierErzHaVerbG, die erforderlich sind zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes oder der Verhütung künftiger Verstöße	nach Zeitaufwand
4	Entscheidung über Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TierErzHaVerbG, die erforderlich sind zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes oder zur Verhütung künftiger Verstöße	nach Zeitaufwand

Abschnitt 7

Diätverordnung (DiätV)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Prüfung der Diäteignung eines Lebensmittels im Falle einer erstmaligen Anzeige nach § 4a Absatz 4 DiätV	
1.1	Prüfung der Diäteignung eines Lebensmittels, das nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist, nach § 4a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 DiätV	1 000
1.2	Prüfung der Diäteignung eines Lebensmittels, das bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist, nach § 4a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 DiätV	150 bis 1 000
2	Prüfung der Diäteignung eines Lebensmittels im Falle einer Änderungsanzeige nach § 4a Absatz 4 DiätV	bis zur Hälfte der in Nummer 1 für die jeweilige Leistung vorgesehenen Gebühr

Abschnitt 8

Gentechnikgesetz (GenTG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Genehmigung eines Antrags nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 GenTG	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1.1	Prüfung und Genehmigung des Antrags	6 400 bis 25 800
1.2	Stellungnahme der zuständigen Länderbehörden	nach Zeitaufwand
1.3	Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Instituts, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind	nach Zeitaufwand
2	Genehmigung eines Antrags nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 GenTG	
2.1	Prüfung und Genehmigung des Antrags	16 700 bis 61 900
2.2	Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Instituts, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind	nach Zeitaufwand
3	Anordnung einer nachträglichen Auflage nach § 19 Satz 3 GenTG	bis zu einem Viertel der erhobenen Gebühr nach den Nummern 1 oder 2
4	Einstweilige Einstellung einer Freisetzung oder eines Inverkehrbringens nach § 20 GenTG	bis zur Hälfte der erhobenen Gebühr nach den Nummern 1 oder 2
5	Erteilung eines Feststellungsbescheids zur Genehmigungsbedürftigkeit im Sinne des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Satz 2 GenTG	
5.1	Prüfung und Erteilung des Feststellungsbescheids	4 900 bis 17 400
5.2	Stellungnahme der zuständigen Länderbehörden	nach Zeitaufwand
5.3	Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Instituts, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind	nach Zeitaufwand
6	Nicht einfache schriftliche Auskunft	nach Zeitaufwand
7	Bei den Gebührentatbeständen dieses Abschnitts sind neben den Gebühren die Kosten für Bescheinigungen als Auslagen zu erheben.	
8	Als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtungen sind nach diesem Abschnitt gebühren- und auslagenbefreit.	

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 LFGB	630 bis 15 800
2	Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 5 LFGB	610 bis 4 700
3	Änderung der Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 LFGB	610 bis 6 000
4	Erweiterung der Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 LFGB	570 bis 4 800

Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Unterabschnitt 1:

Gebühren des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sofern es nur Wirkstoffe enthält, die bereits in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen sind und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist	
1.1	Erstmalige Zulassung	
1.1.1	Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von der Gebührennummer 1.1.2 erfasst wird	53 900 bis 230 000
1.1.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	24 000 bis 106 000
1.2	Erneuerung einer Zulassung gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
1.2.1	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 1.2.2 erfasst wird	42 000 bis 154 000
1.2.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	19 200 bis 72 400
2	Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sofern es nur Wirkstoffe enthält, die bereits in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen sind und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist	
2.1	Erstmalige Zulassung	
2.1.1	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 2.1.2 erfasst wird	39 800 bis 130 000
2.1.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	19 500 bis 63 600
2.2	Erneuerung einer Zulassung gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
2.2.1	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 2.2.2 erfasst wird	17 800 bis 50 700
2.2.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	8 500 bis 24 200
3	Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sofern es zumindest einen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist	
3.1	Erstmalige Zulassung	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslager in Euro
3.1.1	Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von der Gebührennummer 3.1.2 erfasst wird	58 100 bis 247 000
3.1.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	26 400 bis 115 000
4	Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sofern es zumindest einen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist	
4.1	Erstmalige Zulassung	
4.1.1	Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von der Gebührennummer 4.1.2 erfasst wird	40 600 bis 133 000
4.1.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	19 400 bis 63 000
5	Gegenseitige Anerkennung nach Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	10 300 bis 70 600
6	Änderungen der Zulassungen nach Artikel 44 oder Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
6.1	Änderung der Zulassung von Amts wegen nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	180 bis 4 300
6.2	Änderung der Zulassung nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Anordnung des Ruhens einer Zulassung nach § 39 Absatz 4 PflSchG	880 bis 2 100
6.3	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Bezeichnung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels, der Änderung des Inhabers der Zulassung oder der Änderung des Vertriebsunternehmens bzw. der Vertriebserweiterung	230 bis 730
6.4	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Formulierung	
6.4.1	Im Antragsverfahren	1 600 bis 9 900
5.4.2	Im Anzeigeverfahren	370 bis 1 200
6.5	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Produktion des technischen Wirkstoffs	320 bis 10 200
6.6	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Aufnahme von zusätzlichen oder geänderten Anwendungsgebieten/Anwendungen oder Anwendungsbestimmungen/Auflagen	6 600 bis 51 800
6.7	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Verpackung	400 bis 1 400
6.8	Aufhebung der Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	470 bis 2 000
7	Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
7.1	Gegenseitige Anerkennung einer Ausweitung der Zulassung auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	3 200 bis 16 000

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
7.2	Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
7.2.1	Erstmalige Zulassung und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist	3 000 bis 20 100
7.2.2	Erneuerung einer Zulassung und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist	2 600 bis 14 100
7.2.3	Erstmalige Zulassung und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist	2 800 bis 17 500
7.2.4	Erneuerung einer Zulassung und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist	2 500 bis 11 500
8	Zusätzliche Prüfungen, die im Rahmen bestimmter Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren erforderlich sind	
8.1	Überprüfung der Einhaltung eines festgesetzten Rückstandshöchstgehaltes nach der Verordnung (EG) Nr. 396/2005	1 600 bis 6 100
8.2	Prüfung eines Pflanzenschutzmittels, das einen gentechnisch veränderten Organismus enthält nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	nach Zeitaufwand
8.3	Prüfung eines Pflanzenschutzmittels, das einen Wirkstoff enthält, der als Substitutionskandidat nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist	3 800 bis 21 400
8.4	Prüfung zur Vermeidung von Doppelversuchen nach Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	nach Zeitaufwand
8.5	Äquivalenzprüfung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten nach Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	1 400 bis 10 600
8.6	Bewertung eines Berichts nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	nach Zeitaufwand
8.7	Bewertung der Eignung eines Pflanzenschutzmittels zur Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PflSchG	4 600 bis 9 900
8.8	Bewertung der Eignung eines Pflanzenschutzmittels zur Anwendung mit Luftfahrzeugen nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 PflSchG	1 900 bis 15 600
9	Genehmigungsverfahren/sonstige Verfahren	
9.1	Genehmigung für den Parallelhandel nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	190 bis 910
9.2	Genehmigung des Inverkehrbringens oder Genehmigung oder Bearbeitung der Anzeige der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels für Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und § 20 Absatz 3 Satz 3 PflSchG	240 bis 2 700
9.3	Vollständige oder teilweise Untersagung der Durchführung von Versuchen nach § 20 Absatz 3 Satz 4 PflSchG	200 bis 530
9.4	Zulassung des Inverkehrbringens oder der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels in Notfallsituationen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	510 bis 8 000
9.5	Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Ausfuhr nach § 58 Absatz 1 Nummer 4 PflSchG, sowie das Erstellen von Ausfertigungen und Kopien, soweit diese Kosten betreffen, die nicht nach den Auslagentatbeständen der Nr. 14 abgerechnet werden.	29 bis 600

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
9.6	Genehmigung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf nach § 51 PflSchG	nach Zeitaufwand
9.7	Genehmigung des Inverkehrbringens, des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels zur Anwendung an Befallsgegenständen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese abweichende Anforderungen gelten oder die Pflanzenschutzmittel im Bestimmungsland für diese Anwendung zugelassen sind nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 PflSchG	880 bis 8 200
9.8	Genehmigung zur Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 PflSchG	10 200 bis 23 500
9.9	Genehmigung zur Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrtzeugen nach § 18 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 PflSchG	7 700 bis 27 900
9.10	Äquivalenzprüfung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten nach Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	1 400 bis 10 000
10	Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten, wenn Deutschland Berichterstatter ist, Genehmigung von Grundstoffen	
10.1	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung oder Änderung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	227 000 bis 606 000
10.2	Bearbeitung und Bewertung zusätzlicher oder bestätigender Informationen im Nachgang zur Erstellung des Entwurfs des Bewertungsberichts für die Genehmigung eines Wirkstoffs gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	133 000 bis 309 000
10.3	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags für die Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	216 000 bis 616 000
10.4	Bearbeitung und Bewertung zusätzlicher oder bestätigender Informationen im Nachgang zur Erstellung des Entwurfs des Bewertungsberichts für die Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	44 400 bis 178 000
10.5	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung von Safenern und Synergisten nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	227 000 bis 556 000
10.6	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung von Safenern und Synergisten gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	227 000 bis 556 000
10.7	Beantragung der Genehmigung eines Grundstoffs nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei der Kommission auf Veranlassung eines Dritten	65 000 bis 106 000
11	Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, wenn Deutschland Mitberichterstatter ist	
11.1	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung oder Änderung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	122 000 bis 353 000

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
11.2	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	122 000 bis 353 000
11.3	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung von Safenern und Synergisten nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	101 000 bis 290 000
11.4	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung von Safenern und Synergisten gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	101 000 bis 290 000
12	Zusätzliche Prüfungen/sonstige Verfahren	
12.1	Zusätzliche Prüfung und Bewertung eines Antrags nach Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	1 800 bis 5 300
12.2	Prüfungen und Bewertungen im Rahmen einer Stellungnahme oder wissenschaftliche/technische Unterstützung gegenüber der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	560 bis 119 000
13	Zusatzstoffe und Pflanzenstärkungsmittel nach den §§ 42, 45 PflSchG	
13.1	Genehmigung eines Zusatzstoffes nach § 42 Absatz 2 PflSchG	1 500 bis 6 200
13.2	Zusätzlich zur Gebührennummer 13.1, wenn eine weitergehende Prüfung des Zusatzstoffes nach Anforderung von Unterlagen und Proben nach § 42 Absatz 3 Satz 4 PflSchG erfolgt	100 bis 9 200
13.3	Änderung der Formulierung oder Kennzeichnung eines nach § 42 Absatz 2 PflSchG genehmigten Zusatzstoffes	100 bis 6 500
13.4	Aufnahme in die Liste der Pflanzenstärkungsmittel nach § 45 Absatz 3 Satz 2 PflSchG auf der Grundlage einer Mitteilung	1 800 bis 3 500
13.5	Änderungen der Formulierung oder Kennzeichnung des Pflanzenstärkungsmittels gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 PflSchG	1 300
13.6	Untersagung des Inverkehrbringens eines Pflanzenstärkungsmittels nach § 45 Absatz 4 PflSchG	3 900
13.7	Anordnung der Änderung einer Kennzeichnung eines Pflanzenstärkungsmittels nach § 45 Absatz 5 Satz 1 PflSchG	2 200
14	Bei den Gebührentatbeständen dieses Abschnitts sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
14.1	Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zulassung oder Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln	
14.1.1	Aufwendungen für die Pacht von Versuchsflächen und den Kauf von Pflanzen	
14.1.2	Aufwendungen für die Entseuchung von Böden	
14.1.3	Aufwendungen für den Einsatz von Pflanzenschutzgeräten	
14.1.4	Aufwendungen für den Ausgleich von Mindererträgen oder von nicht oder nicht voll verwertbaren Erträgen auf den Versuchsflächen	
14.1.5	Aufwendungen für die Beseitigung oder den Ausgleich von Pflanzen-, Boden- und sonstigen Sachschäden	
14.1.6	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	
14.1.7	Aufwendungen für die Beschaffung und Entsorgung von Proben	
14.2	Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung und Bewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen für	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
14.2.1	Aufwendungen für die Beschaffung zusätzlicher Unterlagen oder Informationen bei dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat	
14.2.2	Aufwendungen für die Entsorgung überzähliger, nicht geforderter Exemplare von Unterlagen	
14.2.3	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	
14.3	Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	
14.3.1	Versuche, die nach Beginn der Prüfung notwendig werden	
14.3.2	Aufwendungen für Betriebsstoffe	
14.3.3	Aufwendungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Hilfsstoffen	
14.3.4	Aufwendungen für den Einsatz von Luftfahrzeugen sowie besonderen Geräten und Maschinen	
14.3.5	Aufwendungen für die Herstellung der Prüffähigkeit	
15	Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen dieses A	bschnitts

- (1) Die nach den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6.5, 7, 8.7, 9.4, 9.8, 10, 11 zu erhebenden Gebühren sind auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr zu ermäßigen, wenn ein öffentliches Interesse an der Zulassung oder der Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels, der Aufnahme des Wirkstoffs in die Verordnung über genehmigte Wirkstoffe nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder der Genehmigung der Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, besteht und ein angemessener wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller nicht zu erwarten ist.
- (2) Von der Erhebung der nach der Nummer 7 vorgesehenen Gebühr ist auf Antrag des Gebührenschuldners abzusehen, wenn ein öffentliches Interesse an der Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels besteht und kein oder nur ein besonders geringer wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller zu erwarten ist. Wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gemäß Satz 1 gebührenfrei ist, werden Auslagen nicht erhoben.
- (3) Ein öffentliches Interesse im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt in der Regel vor, wenn das Pflanzenschutzmittel oder der Wirkstoff
- für die Schließung von Bekämpfungslücken erforderlich ist,
- zur Verwendung im ökologischen Landbau geeignet ist,
- für die Bekämpfung eines Schadorganismus auf einer Fläche, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, erforderlich ist, um
 - eine weitere öffentliche Nutzung der Fläche zu ermöglichen,
 - wertvolle Pflanzenbestände zu erhalten h) oder
- ein Pflanzenschutzmittel oder ein Wirkstoff mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 22 oder des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist.
- (4) Bei der Bemessung des wirtschaftlichen Nutzens im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Gewinnerwartung des Gebührenschuldners unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen. Dabei sind, je nach Art der behördlichen Leistung als gemeinsame oder einzelne Kriterien, insbesondere der Anbauumfang der betroffenen Kultur, das Gefährdungspotenzial eines Schaderregers, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens des Schadorganismus, der zu erwartende Marktanteil des Pflanzenschutzmittels oder des Wirkstoffs und der Entwicklungsaufwand zu berücksichtigen. Kein oder ein nur besonders geringer wirtschaftlicher Nutzen nach Absatz 2 liegt vor, wenn kein oder nur ein sehr geringer Gewinn zu erwarten ist.

Unterabschnitt 2

Gebühren des Julius Kühn-Instituts

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Freiwillige Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	
1.1	Allgemeine Bearbeitung des Antrags	97 bis 350
1.2	Anbaugeräte, Geräte für das Verteilen von Pellets sowie Granulaten und Stäuben, Selbstfahrgeräte für das Verteilen flüssiger Pflanzenschutzmittel (einschließlich 1 Satz Düsen oder 1 Verteileinrichtung)	2 300 bis 18 600
1.3	Anhänge- und Aufbaugeräte sowie Selbstfahrgeräte, die in ihren Abmessungen oder Flächenleistungen wesentlich über denjenigen der üblichen Geräte liegen (einschließlich 1 Satz Düsen)	2 600 bis 27 800
1.4	Rückentragbare Motorgeräte	1 300 bis 8 600
1.5	Tragbare Nebelgeräte	1 100 bis 5 900
1.6	Handbetätigte rücken- oder schultertragbare Geräte, einschließlich tragbarer Geräte für geschlossene Räume (z.B. Kleinnebler und - verdampfer)	900 bis 4 900
1.7	Handtragbare Geräte für das Ausbringen fester oder flüssiger Pflanzenschutzmittel	1 000 bis 4 700
1.8	Beizgeräte für Saatgut	2 600 bis 18 600
1.9	Spritzgeräte für Luftfahrzeuge	2 300 bis 21 600
1.10	Spritzgeräte für Schienenfahrzeuge	2 600 bis 29 300
1.11	Sonstige Geräte (z.B. Geräte für Bodenentseuchung, Begasung, Nagetierbekämpfung)	900 bis 18 300
2	Freiwillige Prüfung von Geräteteilen von Pflanzenschutzgeräten nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	
2.1	Spritzgestänge oder Gebläse (einschließlich 1 Düsensatz oder 1 Düsenbogen)	2 400 bis 9 800
2.2	Düsenmundstück, Düsenplättchen- oder Düsenfiltersätze	1 500 bis 6 000
2.3	Schläuche	480 bis 2 300
2.4	Pumpen	590 bis 3 200
2.5	Andere Geräteteile	420 bis 5 500
3	Prüfung einer Variante des Gerätetyps der in den Gebührennummern 1 und 2 genannten Geräte oder Geräteteile ohne zusätzliche Messungen nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	270 bis 10 200
4	Prüfung der Mängelbeseitigung der in den Gebührennummern 1 und 2 genannten Geräte und Geräteteile nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	210 bis 10 200
5	Erneute Prüfung der in den Gebührennummern 1 und 2 genannten Geräte oder Geräteteile ohne zusätzliche Messungen nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	210 bis 2 700
6	Prüfung für jeden weiteren Einsatzbereich eines Gerätes oder Geräteteiles der Gebührennummern 1 und 2 nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	690 bis 17 700

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
7	Freiwillige Prüfung auf das Vorliegen besonderer Anforderungen nach § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	100 bis 300
8	Freiwillige Prüfung der Abdriftminderung im Rahmen der Prüfung nach § 52 PflSchG	340 bis 1 000
9	Freiwillige Prüfung der Pflanzenschutzmitteleinsparung im Rahmen der Prüfung nach § 52 PflSchG	340 bis 1 000
10	Anerkennung einer Prüfstelle nach § 52 Absatz 3 PflSchG	340 bis 4 700
11	Aufnahme in die Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderungen nach § 57 Absatz 3 PflSchG	59 bis 620
12	Prüfung von Sägeräten nach § 57 Absatz 3 PflSchG	
12.1	Allgemeine Bearbeitung des Antrags	59 bis 400
12.2	Messung der Staubabdrift im Freiland auf Grundlage des Antrags nach Gebührennummer 12.1	1 200 bis 7 200
12.3	Bewertung und Listung	190 bis 680
13	Die Untersuchung von Bienen auf Schäden durch Pflanzenschutzmittel nach § 57 Absatz 2 Nummer 11 PflSchG ist gebührenfrei.	

Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach § 12 TabakerzG	
1.1	Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach § 12 Absatz 1 TabakerzG	8 500 bis 11 200
1.2	Änderung der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach § 12 Absatz 1 TabakerzG	530 bis 9 500
1.3	Erweiterung der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach § 12 Absatz 1 TabakerzG	550 bis 9 500
2	Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 TabakerzG	
2.1	Erstmalige Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 1 TabakerzG	2 300 bis 4 800
2.2	Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 5 TabakerzG	610 bis 4 000
2.3	Änderung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 1 TabakerzG	530 bis 4 500
2.4	Erweiterung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 1 TabakerzG	550 bis 4 300

Abschnitt 12

Verordnung (EU) 2015/2283, Durchführungsverordnung (EU) 2018/456

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
	Durchführung des Konsultationsverfahrens zur Bestimmung des Status als Novel Food nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/456	680 bis 7 800

Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Festsetzung oder Änderung von Rückstandshöchstgehalten gemäß Artikel 6 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005	
1.1	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, der in der EU nicht genehmigt ist	6 200 bis 45 000
1.2	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, für den in der EU die toxikologischen Endpunkte, aber nicht die für die beantragte Kulturgruppe geltende Rückstandsdefinition festgelegt sind oder eine Rückstandsdefinition zu überprüfen ist	3 300 bis 23 000
1.3	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, für den in der EU die toxikologischen Endpunkte und die für die beantragte Kulturgruppe geltende Rückstandsdefinition festgelegt sind	2 800 bis 25 000
1.4	Im Falle einer Bewertung von bestätigenden Daten im Nachgang zur Überprüfung von Rückstandshöchstgehalten gemäß Artikel 12 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005	4 300 bis 38 000
2	Bearbeitung und Bewertung eines Verfahrens zur Überprüfung von Rückstandshöchstgehalten gemäß Artikel 12 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005	
2.1	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, für den Deutschland als bewertender Mitgliedstaat zuständig ist	7 400 bis 54 200
2.2	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, für den Deutschland als nicht bewertender Mitgliedstaat zuständig ist	1 100 bis 5 600
Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen dieses Absch (1) Die nach der Nummer 1 zu erhebenden Gebühren sind auf Antrag des bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr zu ermäßigen, wenn ein öffentli Zulassung oder der Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels oder und ein angemessener wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller nicht zu Erhebung der in Satz 1 genannten Gebühren ist auf Antrag des Gebührens wenn ein öffentliches Interesse an der Erweiterung der Zulassung des Pflanz des Wirkstoffs besteht und kein oder nur ein besonders geringer wirtschaft Antragsteller zu erwarten ist. Wenn die individuell zurechenbare öffentliche gebührenfrei ist, werden Auslagen nicht erhoben. (2) Ein öffentliches Interesse nach Absatz 1 liegt in der Regel vor, wenn das oder der Wirkstoff		g des Gebührenschuldners fentliches Interesse an der oder des Wirkstoffs besteht ht zu erwarten ist. Von der nrenschuldners abzusehen, Pflanzenschutzmittels oder schaftlicher Nutzen für den diche Leistung nach Satz 2
	1. für die Schließung von Bekämpfungslücken erforderlich ist,	
	2. zur Verwendung im ökologischen Landbau geeignet ist,	
	3. für die Bekämpfung eines Schadorganismus auf einer Fläche, die für dist, erforderlich ist, um	die Allgemeinheit bestimmt

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
	a) eine weitere öffentliche Nutzung der Fläche zu ermöglichen oder	
	b) wertvolle Pflanzenbestände zu erhalten oder	
	 ein Pflanzenschutzmittel oder ein Wirkstoff mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 22 od des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist. (3) Bei der Bemessung des wirtschaftlichen Nutzens im Sinne des Absatz 1 ist die Gewinnerwartu des Gebührenschuldners unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen. Dal sind, je nach Art der behördlichen Leistung als gemeinsame oder einzelne Kriterien, insbesonde der Anbauumfang der betroffenen Kultur, das Gefährdungspotenzial eines Schaderregers, Wahrscheinlichkeit des Auftretens des Schadorganismus, der zu erwartende Marktanteil der Pflanzenschutzmittels oder des Wirkstoffs und der Entwicklungsaufwand zu berücksichtigen. Kein oder ein nur besonders geringer wirtschaftlicher Nutzen nach Absatz 1 liegt vor, wenn kein oder rein sehr geringer Gewinn zu erwarten ist. 	

Tierarzneimittelgesetz (TAMG), Verordnung (EU) 2019/6

Unterabschnitt 1

Gebühren des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Festlegung oder Änderung der Verkaufsabgrenzung	
1.1	Einstufung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/6 oder § 24 TAMG bzw. Kategorisierung gemäß § 41 Absatz 1 TAMG	100 bis 400
1.2	Änderung der Einstufung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/6 oder gemäß § 24 TAMG bzw. der Kategorisierung gemäß § 41 Absatz 2 TAMG	470
2	Genehmigung von Anträgen zur Durchführung einer klinischen Prüfung und einer Rückstandsprüfung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/6 und § 10 Absatz 1 TAMG	380 bis 4 300
3	Pharmakovigilanz	
3.1	Inspektion des Pharmakovigilanz-Systems gemäß Artikel 126 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 und Inspektion der Pharmakovigilanz-Stammdokumentation gemäß Artikel 126 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6	nach Zeitaufwand
3.2	Inspektion nach Nummer 3.1 betreffend Heimtierarzneimittel, die gemäß § 4 TAMG von der Zulassungspflicht freigestellt sind	nach Zeitaufwand bis höchstens 390
3.3	Maßnahmen gemäß Artikel 76 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
3.3.1	Prüfung und Bewertung weiterer Pharmakovigilanz-Daten über Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 hinaus gemäß Artikel 76 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6	790
3.3.2	Prüfung und Bewertung von Studien zur Überwachung nach dem Inverkehrbringen (Post-Marketing-Studien) gemäß Artikel 76 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6 und Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1280	
4	Genehmigung des Parallelhandels mit einem Tierarzneimittel gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) 2019/6	nach Zeitaufwand

Unterabschnitt 2

Gebühren des Paul-Ehrlich-Instituts

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Klinische Prüfungen	
1.1	Genehmigung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/6 und § 10 Absatz 1 TAMG	
1.1.1	bei einer klinischen Prüfung mit einem nicht zugelassenen Tierarzneimittel	500 bis 2 000
1.1.2	bei einer klinischen Prüfung mit einem zugelassenen Tierarzneimittel	500 bis 2 000
1.1.3	 für folgende Produktgruppen: a) Tierarzneimittel für neuartige Therapien und monoklonale Antikörper im Bereich Immuntherapie b) immunologische Tierarzneimittel im Anwendungsbereich des TAMG und 	die in Nummer 1.1.1 oder Nummer 1.1.2 vorgesehene Gebühr
	c) Tierallergene	
1.2	Bearbeitung genehmigungspflichtiger Änderungen	50 bis 250
1.3	Bearbeitung sonstiger von Nummer 1.2 nicht erfasster Änderungen je betroffene klinische Prüfung	50 bis 250
1.4	Anordnung des Ruhens der Genehmigung	nach Zeitaufwand
2	Pharmakovigilanz	
2.1	Inspektion des Pharmakovigilanz-Systems gemäß Artikel 126 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 und Inspektion der Pharmakovigilanz-Stammdokumentation gemäß Artikel 126 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6	2 500 bis 20 000
2.2	Maßnahmen gemäß Artikel 76 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6	
2.2.1	Prüfung und Bewertung weiterer Pharmakovigilanz-Daten über Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 hinaus gemäß Artikel 76 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6	nach Zeitaufwand
2.2.2	Prüfung und Bewertung einer Studie zur Überwachung nach dem Inverkehrbringen (Post-Marketing-Studien) gemäß Artikel 76 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6 und Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1280	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslager in Euro
2.3	Anordnung geeigneter Maßnahmen nach Artikel 129 der Verordnung (EU) 2019/6 gemäß Artikel 81 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/6	nach Zeitaufwand
3	Genehmigung des Parallelhandels mit einem Tierarzneimittel gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) 2019/6	1 500
4	Nachweis der Produktqualität, Chargenprüfung	
4.1	Durchführung einer dokumentenbasierten Prüfung gemäß Artikel 128 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 127 der Verordnung (EU) 2019/6	210
4.2	Durchführung einer experimentellen Prüfung gemäß Artikel 128 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 in Verbindung mit Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/6 zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 4.1	nach Zeitaufwand
4.3	Durchführung einer experimentellen Prüfung, wenn das Prüfmuster bereits vor Antragstellung eingereicht wird (sog. Paralleltestung), aber im Nachgang keine Chargenfreigabe beantragt wird	die in Nummer 4.2 vorgesehene Gebühr
4. 4	Anerkennung der Prüfergebnisse der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates gemäß Artikel 128 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/6	170
4.5	bei parallel gehandelten Tierarzneimitteln	120
4.6	Erteilung eines EU-Zertifikates als Official Medicinal Control Laboratory (OMCL) gemäß Artikel 128 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/6	die in Nummer 4.1 oder Nummer 4.2 vorgesehene Gebühr
4.6.1	wenn die beantragte Charge bereits durch das Paul-Ehrlich-Institut freigegeben wurde	160
4.6.2	wenn es sich um eine Charge handelt, die sich von einer ersten Charge, die bereits durch das Paul-Ehrlich-Institut freigegeben wurde oder für die bereits ein EU-Zertifikat erteilt wurde, nur durch die Chargenbezeichnung, durch das Volumen des Endbehälters oder durch die Bezeichnung des Mittels unterscheidet	160
4.7	Überprüfung der Verfahren gemäß Artikel 128 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/6	nach Zeitaufwand
4.8	die nach Nummer 4.1 zu erhebende Gebühr ist auf Antrag des Gebührenschuldners zu ermäßigen	
4.8.1	wenn für die beantragte Charge bereits ein EU-Zertifikat durch das Paul- Ehrlich-Institut erteilt wurde	160
4.8.2	wenn es sich um eine Charge handelt, die sich von einer ersten Charge, die bereits durch das Paul-Ehrlich-Institut freigegeben wurde oder für die bereits ein EU-Zertifikat erteilt wurde, nur durch die Chargenbezeichnung, durch das Volumen des Endbehälters oder durch die Bezeichnung des Mittels unterscheidet	160
4.9	die nach Nummer 4.2 zu erhebende Gebühr ist auf Antrag des Gebührenschuldners zu ermäßigen	
4.9.1	wenn für die beantragte Charge bereits ein EU-Zertifikat durch das Paul- Ehrlich-Institut erteilt wurde	160
4.9.2	wenn es sich um eine Charge handelt, die sich von einer ersten Charge, die bereits durch das Paul-Ehrlich-Institut freigegeben wurde oder für die bereits ein EU-Zertifikat erteilt wurde, nur durch die Chargenbezeichnung, durch das Volumen des Endbehälters oder durch die Bezeichnung des Mittels unterscheidet	160

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Tierimpfstoff-Verordnung (TierImpfStV)

Unterabschnitt 1

Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Friedrich-Loeffler-Instituts im Hinblick auf Mittel, die nicht zur Anwendung am Tier bestimmt sind, sowie für die Untersuchung von Tieren und Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Entscheidung über die Zulassung nach § 11 Absatz 2 TierGesG in Verbindung mit § 23 TierImpfStV	
1.1	bei geringem bis durchschnittlichem Aufwand	3 000
1.2	bei erhöhtem Aufwand, insbesondere aufgrund umfangreicher Prüfungen oder Mehrfachprüfungen	4 500
2	Entscheidung über die Verlängerung der Dauer einer Zulassung nach § 26 TierlmpfStV	470
3	Entscheidung über die Zustimmung zu einer Änderung nach § 29a TierlmpfStV	
3.1	bei geringem bis durchschnittlichem Aufwand	100 bis 500
3.2	bei erhöhtem Aufwand, insbesondere aufgrund umfangreicher Prüfungen	500 bis 1 000
4	Entscheidung über die Freigabe einer Charge nach § 32 Absatz 3 TierlmpfStV	
4.1	Prüfungsverfahren bei geringem bis durchschnittlichem Aufwand	470
4.2	Prüfungsverfahren bei erhöhtem Aufwand, insbesondere aufgrund umfangreicher Prüfungen oder Mehrfachprüfungen	700
5	Freistellung von der Chargenprüfung nach § 33 Absatz 3 TierImpfStV	470
6	Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung nach § 11 Absatz 5 TierGesG	190
7	Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 TierGesG	
7.1	Nachweis von Antikörpern im Mikroneutralisationstest	
7.1.1	gegen ein Virus	
7.1.1.1	eine Probe	190
7.1.1.2	jede weitere Probe	65
7.1.1.3	jede weitere Probe bei vereinfachter Probenerfassung	20
7.1.2	gegen jedes weitere Virus im gleichen Testsystem, pro Probe zusätzlich zu den Gebühren nach Nummer 7.1.1	20
7.1.3	Auswertung eines Mikroneutralisationstests mittels Fluoreszenzverfahren, Immunperoxidasefärbung oder einer ähnlichen	90

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslager in Euro
	Methode, pro Probe zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 7.1.1 und 7.1.2	
7.2	Nachweis von Antikörpern in einem ELISA-System	
7.2.1	gegen ein Antigen	
7.2.1.1	eine Probe	160
7.2.1.2	jede weitere Probe	40
7.2.1.3	jede weitere Probe bei vereinfachter Probenerfassung	20
7.2.2	gegen jedes weitere Antigen im gleichen Testsystem, pro Probe zusätzlich zu den Gebühren nach Nummer 7.2	20
7.3	Nachweis von Antikörpern gegen ein Antigen oder von Antigenen gegen ein Antiserum im Immunopräzipitationstest	
7.3.1	eine Probe	180
7.3.2	jede weitere Probe	35
7.4	Nachweis von Antikörpern gegen ein Antigen im Immunoblotverfahren	
7.4.1	eine Probe	120
7.4.2	jede weitere Probe	30
7.5	Nachweis von Antikörpern im Hämagglutinations-Hemmtest	
7.5.1	gegen ein Antigen	
7.5.1.1	eine Probe	140
7.5.1.2	jede weitere Probe	25
7.5.2	gegen jedes weitere Antigen	
7.5.2.1	eine Probe	45
7.5.2.2	jede weitere Probe	25
7.6	Nachweis von Antikörpern in der Komplement-Bindungsreaktion	
7.6.1	eine Probe	200
7.6.2	jede weitere Probe	80
7.7	Nachweis von Antikörpern in der Serumlangsamagglutination	
7.7.1	eine Probe	140
7.7.2	jede weitere Probe	80
7.8	Nachweis von Antikörpern im Rose-Bengal-Test	
7.8.1	eine Probe	140
7.8.2	jede weitere Probe	80
7.9	Virusnachweis in Einschicht-Zellkulturen	180
7.10	Virusnachweis aus Tiersamen, pro Charge	340
7.11	Spezifischer Nachweis einer Nukleinsäure	
7.11.1	eine Probe	210
7.11.2	jede weitere Probe	100
7.12	Nukleinsäurecharakterisierung	270

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
	Die nach den Nummern 1 und 4 zu erhebenden Gebühren sind auf Antra bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr zu ermäßigen, soweit an dem Inverkehrbringen des In-vitro-Diagnostikums aufgrund des Anv Ein öffentliches Interesse an dem Inverkehrbringen ist in der Regel zugelassenes In-vitro-Diagnostikum zum Nachweis eines Tierseuchenerre	ein öffentliches Interesse wendungsgebietes besteht. dann gegeben, wenn kein

Unterabschnitt 2

Gebühren des Paul-Ehrlich-Instituts

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Nationale Zulassung	
1.1	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 in Verbindung mit den Artikeln 46 und 47 der Verordnung (EU) 2019/6	6 000 bis 20 000
1.2	Zulassung nach Nummer 1.1 unter Bezugnahme auf die Unterlagen einer bestehenden Zulassung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/6	nach Zeitaufwand bis maximal 17 500
1.3	Zulassung nach Nummer 1.1 unter Bezugnahme auf die Unterlagen einer bestehenden Zulassung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2019/6	1 500 bis 5 000
1.4	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels für einen begrenzten Markt (Limited Market) gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/6	4 500 bis 15 000
1.5	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels unter außergewöhnlichen Umständen (Exceptional Circumstances) gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/6	3 500 bis 14 000
2	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung (MRP) gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel III Abschnitt 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/6	
2.1	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist, für die Durchführung des Verfahrens	1 500 bis 12 000
2.2	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist und das Verfahren gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2019/6 für einen weiter hinzukommenden Mitgliedstaat durchführt	500 bis 7 000
2.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	1 500 bis 13 000
2.4	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels für einen begrenzten Markt (Limited Market) gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/6	
2.4.1	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist, für die Durchführung des Verfahrens	1 500 bis 12 000
2.4.2	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist und das Verfahren gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2019/6 für einen weiter hinzukommenden Mitgliedstaat durchführt	500 bis 7 000
2.4.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	3 000 bis 10 000
2.5	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels unter außergewöhnlichen Umständen (Exceptional Circumstances) gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/6	
2.5.1	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist, für die Durchführung des Verfahrens	1 500 bis 12 000

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
2.5.2	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist und das Verfahren gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2019/6 für einen weiter hinzukommenden Mitgliedstaat durchführt	500 bis 7 000
2.5.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	2 000 bis 10 000
2.6	Zulassung unter Bezugnahme auf die Unterlagen einer bestehenden Zulassung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/6	
2.6.1	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist, für die Durchführung des Verfahrens	1 500 bis 12 000
2.6.2	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist und das Verfahren gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2019/6 für einen weiter hinzukommenden Mitgliedstaat durchführt	500 bis 7 000
2.6.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	3 500 bis 13 000
2.7	Zulassung unter Bezugnahme auf die Unterlagen einer bestehenden Zulassung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2019/6	
2.7.1	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist, für die Durchführung des Verfahrens	1 500 bis 6 000
2.7.2	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist und das Verfahren gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2019/6 für einen weiter hinzukommenden Mitgliedstaat durchführt	500 bis 2 000
2.7.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	500 bis 3 000
2.8	die Gebühr nach den Nummern 2.1 bis 2.7 erhöht sich bei Durchführung des Verfahrens gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2019/6	
2.8.1	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	nach Zeitaufwand
2.8.2	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	nach Zeitaufwand
3	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels im dezentralisierten Verfahren (DCP) gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel III Abschnitt 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/6	
3.1	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	10 000 bis 40 000
3.2	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist und das Verfahren gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2019/6 für einen weiter hinzukommenden Mitgliedstaat durchführt	500 bis 7 000
3.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	5 000 bis 18 000
3.4	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels für einen begrenzten Markt (Limited Market) gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/6	
3.4.1	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	8 500 bis 25 000
3.4.2	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist und das Verfahren gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2019/6 für einen weiter hinzukommenden Mitgliedstaat durchführt	500 bis 7 000
3.4.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	3 500 bis 13 000
3.5	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels unter außergewöhnlichen Umständen (Exceptional Circumstances) gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/6	
3.5.1	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	7 500 bis 24 000
3.5.2	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist und das Verfahren gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2019/6 für einen weiter hinzukommenden Mitgliedstaat durchführt	500 bis 7 000

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
3.5.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	2 500 bis 12 000
3.6	Zulassung unter Bezugnahme auf die Unterlagen einer bestehenden Zulassung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/6	
3.6.1	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	nach Zeitaufwand bis maximal 29 500
3.6.2	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist und das Verfahren gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2019/6 für einen weiter hinzukommenden Mitgliedstaat durchführt	500 bis 7 000
3.6.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	3 500 bis 13 000
3.7	Zulassung unter Bezugnahme auf die Unterlagen einer bestehenden Zulassung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2019/6	
3.7.1	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	1 500 bis 6 000
3.7.2	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist und das Verfahren gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2019/6 für einen weiter hinzukommenden Mitgliedstaat durchführt	500 bis 2 000
3.7.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	500 bis 3 000
3.8	bei einer erneuten Überprüfung des Bewertungsberichts auf Ersuchen des Antragstellers gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/6 zusätzlich zur Gebühr nach den Nummern 3.1, 3.4.1, 3.5.1, 3.6.1 oder 3.6.2	nach Zeitaufwand
3.9	Erhöhung der Gebühr nach den Nummern 3.1 bis 3.8 bei Durchführung des Verfahrens gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2019/6	
3.9.1	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	nach Zeitaufwand
3.9.2	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	nach Zeitaufwand
4	Bearbeitung der Änderung einer Zulassung	
4.1	bei einer Änderung, die eine Bewertung erfordert, gemäß den Artikeln 62 und 67 der Verordnung (EU) 2019/6	
4.1.1	wenn das immunologische Tierarzneimittel nur in Deutschland zugelassen ist	800 bis 5 000
4.1.2	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	1 300 bis 8 000
4.1.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	700 bis 4 000
4.2	bei einer Änderung, die keine Bewertung erfordert, gemäß den Artikeln 60 und 61 der Verordnung (EU) 2019/6	360 bis 1 300
4.3	wenn bei einem immunologischen Tierarzneimittel mehrere Änderungen nach Nummer 4.1 gleichzeitig beantragt werden und dadurch ein wesentlich geringerer Aufwand entsteht	
4.3.1	für diejenige Änderung, für die nach Nummer 4.1 die höchste Gebühr vorgesehen ist	die in Nummer 4.1 vorgesehene Gebühr
4.3.2	für jede weitere Änderung	ein Viertel bis drei Viertel der in Nummer 4.1 vorgesehenen Gebühr
4.4	wenn für mehrere immunologische Tierarzneimittel eines pharmazeutischen Unternehmers inhaltlich gleiche Änderungen nach Nummer 4.1 beantragt werden	
4.4.1	für diejenige Änderung, für die nach Nummer 4.1 die höchste Gebühr vorgesehen ist	die in Nummer 4.1 vorgesehene Gebühr

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
4.4.2	für jede weitere Änderung	ein Viertel bis drei Viertel der in Nummer 4.1 vorgesehenen Gebühr
4.5	Übertragung einer Zulassung auf einen anderen pharmazeutischen Unternehmer	
4.5.1	für die Übertragung einer Zulassung	100
4.5.2	für die Übertragung jeder weiteren Zulassung, wenn sie gleichzeitig mitgeteilt wird	50
4.6	Erhöhung der Gebühr nach den Nummern 4.1, 4.3 und 4.4 bei Durchführung des Verfahrens gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2019/6	
4.6.1	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	nach Zeitaufwand
4.6.2	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	nach Zeitaufwand
5	weitere individuell zurechenbare Leistungen im Zusammenhang mit der Zulassung	
5.1	Verlängerung einer Zulassung für einen begrenzten Markt (Limited Market) gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 oder einer Zulassung unter außergewöhnlichen Umständen (Exceptional Circumstances) gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6	
5.1.1	wenn das immunologische Tierarzneimittel nur in Deutschland zugelassen ist	1 900
5.1.2	bei MRP- oder DCP-Zulassung, wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	3 100
5.1.3	bei MRP- oder DCP-Zulassung, wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	1 800
5.2	Erteilung einer unbefristet gültigen Zulassung gemäß Artikel 24 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/6 oder Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/6	
5.2.1	wenn das immunologische Tierarzneimittel nur in Deutschland zugelassen ist	nach Zeitaufwand
5.2.2	bei MRP- oder DCP-Zulassung, wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	nach Zeitaufwand
5.2.3	bei MRP- oder DCP-Zulassung, wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	nach Zeitaufwand
5.3	Anordnung befristeter Sicherheitsbeschränkungen gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/6	nach Zeitaufwand
5.4	Anordnung des Ruhens der Zulassung oder Aufforderung zur Änderung der Zulassungsbedingungen gemäß Artikel 130 der Verordnung (EU) 2019/6(EU) 2019/6	nach Zeitaufwand
6	Genehmigung des Parallelhandels mit einem immunologischen Tierarzneimittel gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6	1 500
7	Klinische Prüfungen	
7.1	Genehmigung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/6	
7.1.1	bei einer klinischen Prüfung mit einem nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimittel	500 bis 2 000

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
7.1.2	bei einer klinischen Prüfung mit einem zugelassenen immunologischen Tierarzneimittel	500 bis 2 000
7.2	Bearbeitung genehmigungspflichtiger Änderungen	50 bis 250
7.3	Bearbeitung sonstiger von Nummer 7.2 nicht erfasster Änderungen je betroffener klinischer Prüfung	50 bis 250
7.4	Anordnung des Ruhens der Genehmigung	nach Zeitaufwand
8	Pharmakovigilanz	
8.1	Inspektion des Pharmakovigilanz-Systems gemäß Artikel 126 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 und Inspektion der Pharmakovigilanz-Stammdokumentation gemäß Artikel 126 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6	2 500 bis 20 000
8.2	Maßnahmen gemäß Artikel 76 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6	
8.2.1	Prüfung und Bewertung weiterer Pharmakovigilanz-Daten über Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 hinaus gemäß Artikel 76 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6	nach Zeitaufwand
8.2.2	Prüfung und Bewertung einer Studie zur Überwachung nach dem Inverkehrbringen (Post-Marketing-Studien) gemäß Artikel 76 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6 und Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/6	nach Zeitaufwand
8.3	Anordnung geeigneter Maßnahmen nach den Artikeln 129 und 130 der Verordnung (EU) 2019/6 gemäß Artikel 81 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/6	nach Zeitaufwand
9	Nachweis der Produktqualität, Chargenprüfung	
9.1	Durchführung einer dokumentenbasierten Prüfung gemäß Artikel 128 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 127 der Verordnung (EU) 2019/6	
9.1.1	für monovalente Impfstoffe, Seren, Immunmodulatoren, Tuberkuline und sonstige immunologische Tierarzneimittel	210
9.1.2	für Impfstoffe mit zwei bis drei Komponenten	210
9.1.3	für Impfstoffe mit vier bis sechs Komponenten	250
9.1.4	für Impfstoffe mit sieben und mehr Komponenten	260
9.2	Durchführung einer experimentellen Prüfung gemäß Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/6 zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 9.1	
9.2.1	je In-vitro-Test	1 100
9.2.2	je In-vivo-Test	2 500
9.3	Durchführung einer experimentellen Prüfung gemäß Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6	500 bis zu der für eine Zulassung nach Nummer 1 jeweils vorgesehenen Gebühr
9.4	aufgrund der Prüfergebnisse der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates gemäß Artikel 128 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/6	170
9.5	bei parallel gehandelten Tierarzneimitteln	120
9.6	Durchführung einer experimentellen Prüfung, wenn das Prüfmuster bereits vor Antragstellung eingereicht wird (sog. Paralleltestung), aber im Nachgang keine Chargenfreigabe beantragt wird	die in Nummer 9.2 vorgesehene Gebühr

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
9.7	Überprüfung der Verfahren gemäß Artikel 128 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/6	nach Zeitaufwand
9.8	Erteilung eines EU-Zertifikates als Official Medicinal Control Laboratory (OMCL) gemäß Artikel 128 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/6	die in Nummer 9.1 oder Nummer 9.2 vorgesehene Gebühr
9.8.1	wenn die beantragte Charge bereits durch das Paul-Ehrlich-Institut freigegeben wurde	160
9.8.2	wenn es sich um eine Charge handelt, die sich von einer ersten Charge, die bereits durch das Paul-Ehrlich-Institut freigegeben wurde oder für die bereits ein EU-Zertifikat erteilt wurde, nur durch die Chargenbezeichnung, durch das Volumen des Endbehälters oder durch die Bezeichnung des Mittels unterscheidet	160
9.9	die nach Nummer 9.1 zu erhebende Gebühr ist auf Antrag des Gebührenschuldners zu ermäßigen	
9.9.1	wenn für die beantragte Charge bereits ein EU-Zertifikat durch das Paul- Ehrlich-Institut erteilt wurde	160
9.9.2	wenn es sich um eine Charge handelt, die sich von einer ersten Charge, die bereits durch das Paul-Ehrlich-Institut freigegeben wurde oder für die bereits ein EU-Zertifikat erteilt wurde, nur durch die Chargenbezeichnung, durch das Volumen des Endbehälters oder durch die Bezeichnung des Mittels unterscheidet	160
9.9.3	wenn mit dem Antrag auf Chargenfreigabe eines Kombinationsimpfstoffes für eine Komponente oder mehrere Komponenten ein EU-Zertifikat oder Chargenfreigabebescheid vorgelegt wurde, aber damit nicht alle Komponenten des Impfstoffs abdeckt werden	160 bis 210
9.10	die nach Nummer 9.2 zu erhebende Gebühr ist auf Antrag des Gebührenschuldners zu ermäßigen,	
9.10.1	wenn für die beantragte Charge bereits ein EU-Zertifikat durch das Paul- Ehrlich-Institut erteilt wurde	160
9.10.2	wenn es sich um eine Charge handelt, die sich von einer ersten Charge, die bereits durch das Paul-Ehrlich-Institut freigegeben wurde oder für die bereits ein EU-Zertifikat erteilt wurde, nur durch die Chargenbezeichnung, durch das Volumen des Endbehälters oder durch die Bezeichnung des Mittels unterscheidet	160
9.10.3	wenn mit dem Antrag auf Chargenfreigabe eines Kombinationsimpfstoffes für eine Komponente oder mehrere Komponenten ein EU-Zertifikat oder Chargenfreigabebescheid vorgelegt wurde, aber damit nicht alle Komponenten des Impfstoffs abdeckt werden	
10	sonstige individuell zurechenbare Amtshandlungen	
10.1	je Beratung zu den Verfahren nach der Verordnung (EU) 2019/6 des Tiergesundheitsgesetzes und der Tierimpfstoff-Verordnung außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, auch telefonisch, einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Beratung, je Beratung sowie jeweils für eine wissenschaftliche Stellungnahme, ein Gutachten oder eine nicht einfache schriftliche Auskunft	
10.2	Einsichtnahme in Akten, es sei denn, es ist ein Widerspruchsverfahren oder ein Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz, dem Verbraucherinformationsgesetz oder dem Umweltinformationsgesetz anhängig	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
10.3	Bescheinigungen und Zweitschriften, auch einschließlich Siegeln, sofern ein amtliches Siegel nicht erforderlich ist, je Ausfertigung	50
10.4	Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)	250
11	Ermäßigungen	
11.1	Ermäßigung der Gebühren nach den Nummern 1 bis 4, 5.1, 5.2 und 7, wenn der Antragsteller substantiiert darlegt und belegt, dass er einen den Entwicklungs-, Herstellungs-, Zulassungs- oder Genehmigungskosten angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann und dass an dem Inverkehrbringen des Arzneimittels aufgrund des Anwendungsgebietes ein öffentliches Interesse besteht	
11.2	Ermäßigung der Gebühren nach den Nummern 1 bis 4, 5.1, 5.2 und 7, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Nummer 11.1 die Anwendungsfälle selten sind oder die Zielgruppe, für die das Arzneimittel bestimmt ist, klein ist	um 50 Prozent
11.3	Ermäßigung der Gebühren nach Nummer 7, wenn eine klinische Prüfung durchgeführt wird ohne wirtschaftliche Zwecksetzung und ohne finanzielle Beteiligung oder Unterstützung von nichtöffentlichen Stellen und Unternehmen. Der Antragsteller hat die Anspruchsvoraussetzungen durch Einreichung entsprechender Unterlagen darzulegen und nachzuweisen.	um 25 Prozent

Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und Sortenschutzgesetz (SortG)

Vorbemerkung

Die aufgeführten Artengruppen werden wie folgt gebildet:

Artengruppe 1

Getreide einschließlich Mais

Unterartengruppe 1.1

Winterweichweizen, Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Sommergerste, Mais

Unterartengruppe 1.2

Sommerhafer, Sommerweichweizen

Unterartengruppe 1.3

Sonstige Getreidearten

Artengruppe 2

Futterpflanzen

Unterartengruppe 2.1 **Deutsches Weidelgras** Unterartengruppe 2.2 Welsches Weidelgras, Rotschwingel, Ölrettich, Futtererbse

Unterartengruppe 2.3 Sonstige Futterpflanzen

Artengruppe 3

Öl- und Faserpflanzen

Unterartengruppe 3.1 Winterraps

Unterartengruppe 3.2 Sommerraps, Weißer Senf

Unterartengruppe 3.3 Sonstige Öl- und Faserpflanzen

Artengruppe 4

Rüben

Unterartengruppe 4.1 Zuckerrüben

Unterartengruppe 4.2 Runkelrüben

Artengruppe 5

Kartoffel

Artengruppe 6

Reben

Artengruppe 7

Sonstige landwirtschaftliche Arten

Artengruppe 8

Gemüsearten, Arznei- und Gewürzpflanzen

Artengruppe 9

Obstarten

Artengruppe 10

Gehölzarten

Artengruppe 11

Zierpflanzenarten

Unterabschnitt 1

Gebühren für Verfahren nach dem Sortenschutzgesetz

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
100	Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes	
101	Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes nach § 22 SortG	660
102	Registerprüfung nach § 26 Absatz 1 bis 4 SortG in Verbindung mit § 2 BSAVfV	
102.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	1 900
102.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	1 500
102.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 200
102.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	1 600
102.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	1 300
102.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 100
102.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	1 900
102.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	1 500
102.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 200
102.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	1 300
102.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 200
102.12	bei Sorten der Artengruppe 5	1 900
102.13	bei Sorten der Artengruppe 6	1 700
102.14	bei Sorten der Artengruppe 7	1 200
102.15	bei Sorten der Artengruppe 8	1 500
102.16	bei Sorten der Artengruppe 9	1 700
102.17	bei Sorten der Artengruppe 10	1 800
102.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11	2 000

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslager in Euro		
102.19	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle nach § 26 Absatz 2 SortG, einmalig	400		
103	Bei den Gebührentatbeständen der Nummer 102 werden neben den Gebühren Kosten anderer Behörden und Dritter als Auslage erhoben, soweit diese nicht bereits durch die Prüfungsgebühren abgedeckt sind.			
104	Prüfung außerhalb des festgelegten Prüfungsrahmens von Sorten der gleichen Art	100 - 30 000		
110	Jahresgebühren	Artengruppe		
		1.1	1.2	1.3
		2.1	2.2	2.3
		3.1	3.2	3.3
		4.1	5	4.2
			6	7
				8
				9
				10
				11
110.1	bei Sorten, für die der Sortenschutz nicht ruht			
110.1.1	1. Schutzjahr	400	200	100
110.1.2	2. Schutzjahr	500	300	150
110.1.3	3. Schutzjahr	600	400	200
110.1.4	4. Schutzjahr	700	500	250
110.1.5	5. Schutzjahr	900	600	300
110.1.6	6. Schutzjahr und folgende, je Schutzjahr	1 100	750	400
110.2	bei Sorten, für die der Sortenschutz ruht und keine Sortenzulassung nach § 30 SaatG besteht, für jedes Jahr des Ruhens des Sortenschutzes nach § 10c SortG	100	100	100
120	Sonstige Verfahren			'
121	Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes nach § 12 Absatz 1 SortG		780	
122	Eintragungen oder Löschungen eines ausschließlichen Nutzungsrechtes nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 und § 31 Absatz 1 SortG oder Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenschutzrolle Eingetragenen nach § 28 Absatz 3 SortG		200	
123	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland nach § 26 Absatz 5 SortG		400	

Unterabschnitt 2

Gebühren für Verfahren nach dem Saatgutverkehrsgesetz

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
200	Verfahren der Sortenzulassung	
201	Entscheidung über die Sortenzulassung nach § 42 SaatG	520
202	Registerprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 2 BSAVfV	
202.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	1 900
202.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	1 500
202.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 200
202.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	1 600
202.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	1 300
202.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 100
202.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	1 900
202.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	1 500
202.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 200
202.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	1 300
202.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 200
202.12	bei Sorten der Artengruppe 5	1 900
202.13	bei Sorten der Artengruppe 6	1 700
202.13.1	für jeden weiteren Klon von Reben nach § 42 Absatz 4a SaatG zusätzlich	200
202.14	bei Sorten der Artengruppe 7	1 200
202.15	bei Sorten der Artengruppe 8	1 500
202.16	bei Sorten der Artengruppe 9	1 700
202.17	bei Sorten der Artengruppe 10	1 800
202.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11	2 000
202.19	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	400
203	Wertprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 3 BSAVfV	
203.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	3 700
203.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	2 500
203.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 500
203.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	3 700
203.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	2 400
203.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 500
203.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	3 900
203.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	2 500
203.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 500
203.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	5 300
203.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 500
203.12	bei Sorten der Artengruppe 5	280

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro			
203.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppen 1 bis 3	1 500			
204	Prüfung der physiologischen Merkmale bei Reben nach § 30 Absatz 4 SaatG				
204.1	durch gesonderten Anbau	3 000			
204.2	durch ergänzenden Anbau zur Registerprüfung		500		
204.3	durch Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen, einmalig	650			
205	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 202, 203, 204 werden neben den Gebühren Kosten anderer Behörden und Dritter als Auslage erhoben, soweit diese nicht bereits durch die Prüfungsgebühren abgedeckt sind.				
206	Prüfung außerhalb des festgelegten Prüfungsrahmens von Sorten der gleichen Art	100 bis 30 000			
207	Gesamtliste der Obstsorten				
207.1	Eintragung einer bereits vor dem 30. September 2012 in den Verkehr gebrachten Sorte in die Gesamtliste nach § 57a Absatz 1 Nummer 5 SaatG	30			
207.2	Eintragung einer Amateursorte in die Gesamtliste nach § 57a Absatz 1 Nummer 6 SaatG	30			
207.3	Erneuerung der Eintragung nach § 57a Absatz 4 SaatG		30		
210	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung nach § 37 Satz 2 SaatG	Artengruppe			
		1.1	1.2	1.3	
		2.1	2.2	2.3	
		3.1	3.2	3.3	
		4.1	5	4.2	
			6	8	
				9	
210.1	1. Zulassungsjahr	400	200	100	
210.2	2. Zulassungsjahr	500	300	150	
210.3	3. Zulassungsjahr	600	400	200	
210.4	4. Zulassungsjahr	700	500	250	
210.5	5. Zulassungsjahr	900	600	300	
210.6	6. – 25. Zulassungsjahr, je Zulassungsjahr	1 100	750	400	
210.7	26. Zulassungsjahr und folgende, je Zulassungsjahr	500	300	150	
220	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung nach § 36 Absatz 2 und 3 SaatG			J	
221	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung		450		
222	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung				
222.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		3 700		
222.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		2 500	-	
222.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		1 500		
222.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		3 700		

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
222.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	2 400
222.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 500
222.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	3 900
222.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	2 500
222.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 500
222.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	5 300
222.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 500
222.12	bei Sorten der Artengruppe 5	280
222.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppen 1 bis 3	1 500
230	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 SaatG	
231	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters	450
232	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung	
232.1	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung außer Artengruppe 6	750
232.2	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung bei Artengruppe 6	500
240	Sonstige Verfahren	
241	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen nach § 47 Absatz 4 Satz 1 SaatG	200
242	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte nach § 3 Absatz 2 SaatG	250
243	Feststellung der Anerkennungsfähigkeit	
243.1	bei Sorten von Obst, soweit die Sorten unter eine Rechtsverordnung nach § 14b Absatz 3 SaatG fallen	80
243.2	bei Sorten anderer Arten nach § 55 Absatz 2 Satz 1 SaatG	250
244	Festsetzung einer Auslauffrist für die Anerkennung oder das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Sorte nach § 36 Absatz 3 und § 52 Absatz 6 SaatG	410
245	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland nach § 44 Absatz 5 SaatG	400
246	Prüfung oder Registrierung einer Bezeichnung oder Beschreibung von nicht zugelassenen oder geschützten Sorten von Obst und Zierpflanzen nach § 3a Absatz 2 und 3 SaatG	200
247	Registrierung des Hinweises auf die Erhaltungszüchtung nach § 33 Absatz 8 der Saatgutverordnung (SaatV)	150
248	Nachprüfung von Saatgut	
248.1	Nachprüfung von anerkanntem Saatgut nach § 16 SaatV	180
248.2	Nachprüfung von Standardsaatgut nach § 21 Absatz 4 SaatV	180
3	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in Verbindung mit der Erhaltungssortenverordnung	
300	Verfahren der Sortenzulassung nach § 41 SaatG	
301	Entscheidung über die Sortenzulassung nach § 42 SaatG in Verbindung mit § 4 der Erhaltungssortenverordnung	30

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
302	Registerprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 bis 4 der Erhaltungssortenverordnung	
302.1	bei Sorten landwirtschaftlicher Arten und Gemüsearten	190
302.2	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	30
310	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung nach § 37 Satz 2 SaatG	30
320	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung nach § 36 Absatz 2 und 3 SaatG	
321	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung	30
330	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 SaatG	
331	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters	30
332	Prüfung des Antrags auf Eintragung als weiterer Züchter aufgrund der Übernahme der Erhaltungszüchtung nach § 48 SaatG	30
340	Sonstige Verfahren	
341	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen nach § 47 Absatz 4 Satz 1 SaatG, je Sorte	30
342	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte nach § 3 Absatz 2 SaatG	30
343	Festsetzung einer Auslauffrist für das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Erhaltungssorte nach § 36 Absatz 3 und § 52 Absatz 6 SaatG	30

Abschnitt 17:

Weitere Gebührenbefreiungen nach Fischetikettierungsgesetz, Fischetikettierungsverordnung, Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Nummer	Gebühren- und Auslagenbefreiung	
1	Die Vergabe einer Handelsbezeichnung für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur auf Antrag eines Marktbeteiligten nach § 3 Fischetikettierungsgesetz und § 3 Fischetikettierungsverordnung ist gebührenfrei.	
2	Die Prüfung der Dokumente nach § 6 Holzhandels-Sicherungs-Gesetz in Umsetzung der in § 1 Absatz 2 Holzhandels-Sicherungs-Gesetz genannten EU-Verordnungen ist gebührenfrei.	

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABI. L 311 vom 28.11.2001, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABI. L 188 vom 18.7.2009, S. 14; L 86 vom 24.3.2012, S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.